

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

1. dem **Kreis Rendsburg-Eckernförde**, vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Rolf-Oliver Schwemer

- künftig: Kreis -

und

2. dem **Schulverband im Amt Eiderkanal** als Schulträger, vertreten durch den Verbandsvorsteher, Herrn Jürgen Liebsch

- künftig: Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung -

Präambel

- (1) Bis zur Einführung der **Eigenbeteiligung** im Rahmen der Schülerbeförderungskosten zum 01.08.2005 bestand bei den Schulträgern die Praxis, nichtberechtigte Schülerinnen und Schüler im Rahmen des pauschal abgerechneten Linienverkehrs und im sogenannten freigestellten Verkehr (durch schulträgereigene Verkehrsunternehmen, beauftragte Verkehrsunternehmen und Taxis i. S. d. § 43 S. 1 Nr. 2 PBefG – „Schülerfahrten“-) mit zu befördern. Die Schulträger hatten entsprechende Beförderungsverträge, i. d. R. mit Verkehrsunternehmen, abgeschlossen, die in einer Vielzahl von Fällen noch immer ihre Gültigkeit haben. Im Rahmen der vorgenannten Schülerbeförderung fand eine Kostenbeteiligung des Trägers der Schülerbeförderung von 1/3 und des Kreises von 2/3 statt. Eine finanzielle Beteiligung der Eltern erfolgte nicht.
- (2) Der Kreis erließ am 12.05.2006 eine Rundverfügung Nr. 15/2006. Darin kündigte dieser an, die bisherige Praxis der Mitbeförderung von nicht berechtigten Schülerinnen und Schülern im Rahmen des pauschal abgerechneten Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr für das Schuljahr 2005/2006 „übergangsweise“ weiter zu akzeptieren. Zudem sollte zum Schuljahresbeginn 2006/2007 eine gemeinsam abgestimmte Lösung gefunden werden. In der Folgezeit hat jedoch keine solche Abstimmung stattgefunden. Vielmehr ist es bislang bei der „Übergangsregelung“ aus der Rundverfügung vom 12.05.2006 geblieben. Diese Praxis steht jedoch **ggf. formal** im Widerspruch zur „Sat-

zung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung“ in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden: Schülerbeförderungssatzung) i. Verb. m. dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden: SchulG). Die seit 2005 „gelebte“ Praxis ist **insofern überarbeitungsbedürftig. Beide Vertragsparteien sind dabei den Grundsätzen von Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit verpflichtet.**

- (3) Um eine rechtskonforme Schülerbeförderungsregelung – sowohl für die Schülerbeförderung im Linienverkehr gemäß §§ 42, 43 PBefG (im Folgenden: Linienverkehr) als auch im sogenannten „Pauschalverkehr“¹ sowie dem freigestellten Verkehr gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. d) FrStllgV – zu treffen, schließt der Kreis mit allen betroffenen Schulträgern bzw. Trägern der Schülerbeförderung gleichlautende – kreisweit geltende – Vereinbarungen.
- (4) Kernpunkt dieser kreisweit geltenden Vereinbarungen ist, dass der Kreis bei der Prüfung des Verwendungsnachweises ab dem Schuljahr 2015/2016 für die Schülerbeförderung, die im Linienverkehr erfolgt, für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem SchulG nicht berechtigt sind, eine Kürzung in Höhe der Kosten des Fahrscheins vornimmt. Für den sogenannten „Pauschalverkehr“ sowie für den freigestellten Verkehr nimmt der Kreis bis zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 für die nach Maßgabe der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem Schulgesetz nicht berechtigten Schülerinnen und Schüler keine Kürzungen vor. **Der Schulträger verpflichtet sich im Gegenzug, bis zur Umstellung auf das neue ÖPNV-Konzept des Kreises an den bestehenden Regelungen zur Übernahme der anteiligen Kosten für den im ÖPNV-Bereich ausgewiesenen Pauschalverkehren und freigestellten Verkehren festzuhalten und weiterhin die wirtschaftlich erforderlichen Deckungsbeiträge als Eigenanteil einzubringen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Schulträger i. S. eines Zurückhaltungsgebotes, keine Ausweitung der Schülerbeförderung gegenüber dem derzeitigen Status quo vorzunehmen und auch die Zahl der Fahrschülerinnen und Fahrschüler nicht durch weitere Streckenführungen zu steigern. Für ggf. dennoch erforderliche Einrichtungen weiterer Streckenführung ist die Zustimmung des Kreises vorab einzuholen.**

¹ Unter dem Begriff „Pauschalverkehr“ ist Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG zu verstehen, zu dessen Leistungserbringung zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen ein Vertrag (sog. „Pauschalvertrag“) geschlossen wurde.

- (5) Weiterer Kernpunkt dieser kreisweit geltenden Vereinbarungen ist, dass zum 01.01.2021 die Schülerbeförderung grundsätzlich im Rahmen des Linienverkehrs stattfinden soll. **Der Kreis wird den Träger der Schülerbeförderung bei dieser Systemumstellung intensiv einbinden.**

Mit dieser Vereinbarung wollen die Vertragsparteien alle aus dem vorgenannten Sachverhalt resultierenden rechtlichen Streitfragen einer einvernehmlichen Lösung zuführen.

§ 1

Kündigung der bestehenden Beförderungsverträge

- (1) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass die Schülerbeförderung ab dem 01.01.2021 im Regelfall als Linienverkehr im Rahmen des ÖPNV stattfindet. In Sonderfällen ist es weiterhin möglich, dass ab dem 01.01.2021 noch freigestellter Verkehr stattfindet. **Ziel ist es, unter der Ägide des Linienverkehrs auch zukünftig eine Schülerbeförderung zu offerieren, die den Interessen der Schülerschaft, den Schulen und dem Schulträger gerecht wird. Sofern dennoch in Sonderfällen noch freigestellter Verkehr beschafft werden muss, da andernfalls eine bedarfsgerechte Abdeckung der Schülerbeförderung nicht möglich ist, gelten auch hier die gesetzlichen Kostentragungsregelungen, vgl. § 3 Abs. 4. Diese eventuell erforderlichen freigestellten Verkehre sind darüber hinaus mit den Schülerverkehren benachbarter Schulträger und weiteren Verkehrsleistungen (wie z. B. von den Dänischen Schulen/Kiga, Ausbildungsstätten für Behinderte, Seniorentaxis, örtlichen Bürgerbussen etc.) abzustimmen und ggf. mit diesen im Sinne von effizienten Synergien gemeinsam zu beschaffen. Um zu verhindern, dass es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kreis und dem Schulträger über die konkrete Ausgestaltung des zukünftig ggf. erforderlichen freigestellten Verkehrs kommt, wird der Kreis bis zum 01.01.2020 hierfür bei der Erstellung eines geeigneten anzustrebenden empfohlenen Vertragsmusters mit kreisweit einheitlicher Indexgleitklausel, notwendigen Bestimmungen, wie der Qualifikation der Fahrer, deutschsprachiges Personal, Tariftreue etc. sowie Berechnungsmatrix für den Index mitwirken. Der Vertrag kann zur Prüfung und Zustimmung vorab dem Kreis übermittelt werden.**
- (2) Der Schulträger verpflichtet sich, den zwischen ihm und dem Verkehrsunternehmen **Graf Recke GmbH, Schacht-Audorf**, geschlossenen Beförderungsvertrag für den sogenannten „Pauschalverkehr“ zu kündigen. Die Kündigung hat fristgerecht spätestens am 30.09.2019 zum 31.12.2020 zu erfolgen. Der Schulträger hat die Einhaltung der Kündigungsfrist in eigener Verantwortung zu prüfen und sicherzustellen.

- (3) Die **Kündigungsverpflichtung** nach Absatz 2 **gilt** nicht, wenn der Kreis den Schulträger – etwa wegen Verzögerungen des europaweit auszuschreibenden Überlandverkehrs – **bis spätestens 30.06.2019 bittet**, die Kündigung für den sogenannten „Pauschalverkehr“ nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. **Der Kreis muss dem Schulträger möglichst zeitnah, d. h. spätestens bis zum 01.03.2020 mitteilen, auf welche Weise und mit welcher Linienführung der Schülerverkehr im ÖPNV zukünftig erbracht werden soll. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Schulträger keine ausreichende Zeitspanne mehr zur Verfügung hat, um im Wege der Ausschreibung für eine ggf. erforderliche adäquate Ergänzung mit freigestelltem Verkehr zu sorgen.**

§ 2

„Status quo-Regelung“

- (1) Der Schulträger verpflichtet sich, ab dem Schuljahr 2018/2019 (Stichtag: 01.08.2018) keine Fahrausweise mehr an Schülerinnen oder Schüler auszugeben, die nach den Regelungen der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem SchulG keinen Anspruch auf Beförderung haben, **sofern es sich um Schülerbeförderung im Linienverkehr handelt. Hinsichtlich der Schülerbeförderung im sog. „Pauschalverkehr“ und im freigestellten Verkehr gilt für den Schulträger ein Zurückhaltungsgebot, d. h. der Schulträger wird keine Maßnahmen ergreifen wie weitere Streckenführungen, die zu Kostensteigerungen führen könnten.**
- (2) Sollte der Schulträger gegen seine Verpflichtung nach Absatz 1 verstoßen, wird der Kreis für das jeweilige Schuljahr pro nicht berechtigter Schülerin oder nicht berechtigtem Schüler eine Kürzung in Höhe des für das betroffene Schuljahr günstigsten Fahrpreises im Linienverkehr des ÖPNV in Form einer fiktiven Fahrkarte vornehmen, **wobei jedoch erzielte Einnahmen aus der Elternbeteiligung saldiert werden.** **Zur Vermeidung von Meinungsverschiedenheiten bezüglich der maßgeblichen Entfernung aus der Satzung über die Anerkennung der notwendigen Schülerbeförderungskosten wird bis zu einer möglichen Beschaffung eines einheitlichen Verfahrens zur Entfernungsmessung Google Maps genutzt. Für die Verwendungsnachweise wird die Dokumentation aus dieser Prüfung des Schulträgers anerkannt.**

§ 3

Kostenbeteiligung

- (1) Der Kreis wird ab dem Schuljahr 2021/2022 keine Kostenbeteiligung mehr für die Schülerbeförderung nach den noch bestehenden „alten“ Beförderungsverträgen i. S. d. § 1 Abs. 2 des Schulträgers übernehmen. Der Schulträger übernimmt somit ab dem 01.01.2021 für die Beförderung von Schülern im Linienverkehr nur noch eine Kostenbeteiligung nach Maßgabe der Schülerbeförderungssatzung des Kreises i. Verb. m. dem SchulG. Dies gilt auch für den Fall, dass der Schulträger es versäumt hat, die Beförderungsverträge fristgerecht i. S. d. § 1 Absatz 2 zum 31.12.2020 zu kündigen. **Sofern freigestellter Verkehr unvermeidbar ist und deswegen vom Schulträger beschafft werden muss, um die Schülerbeförderung flächendeckend sinnvoll zu gewährleisten, wird sich der Kreis entsprechend der gesetzlichen Regelung an den Kosten beteiligen.**
- (2) Für den sog. „Pauschalverkehr“ nimmt der Kreis bis zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 **abweichend von § 2 Abs. 2** für die nach Maßgabe der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem SchulG nicht berechtigten Schülerinnen und Schüler keine Kürzungen vor. **Dies gilt auch für den freigestellten Verkehr.**
- (3) Sofern der Schulträger gegen seine Verpflichtung nach § 1 Absatz 2 verstößt, hat dieser sämtliche Kosten, die ihm durch die Nichtkündigung der Verträge entstehen, selbst zu tragen. Der Kreis wird in diesem Falle eine Kürzung nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 vornehmen. **Der umgekehrte Fall, sprich eine Ersatzpflicht des Kreises tritt ein, wenn dieser seinerseits gegen die rechtzeitigen Mitteilungspflichten i. S. d. § 1 verstößt.**
- (4) Sollte ausnahmsweise ab dem 01.01.2021 noch freigestellter Verkehr stattfinden, verbleibt es bei den Regelungen der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem SchulG.

§ 4

Veränderung des maßgeblichen Schuljahres

Die Vertragsparteien können den Zeitpunkt des maßgeblichen Schuljahres i. S. d. § 1 Absätze 1 bis 2 und des § 3 Absatz 1 im beiderseitigen Einvernehmen (etwa aufgrund von Kündigungsregelungen bestehender Beförderungsverträge) einheitlich verändern. Die Veränderung hat spätestens **3** Monate vor dem Aussprechen der Vertragskündigung mit dem Busunternehmen zu erfolgen.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweisen sollte.

§ 6

Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am **Tag nach der Unterzeichnung** in Kraft und wird am 01.01.2021 **beendet**.
- (2) Ungeachtet des § 5 verpflichten sich die Vertragsparteien, den Vertrag an geänderte Rechtsvorschriften anzupassen.
- (3) Soweit nicht einzelne Regelungen dieses Vertrages eine Kündigung oder sonstige Änderung bestimmen, ist eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. § 127 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) bleibt unberührt.

§ 7

Übertragung und Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen sämtlichen Rechtsnachfolgern wiederum mit einer entsprechenden Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen. Die jeweilige Rechtsnachfolgerin der betroffenen Partei hat gegenüber den anderen Vertragsparteien schriftlich zu erklären, dass sie alle Pflichten und Bindungen aus diesem Vertrag als eigene übernimmt.

§ 8
Inkrafttreten

Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Beschlussfassung durch die **Schulverbandsversammlung**.

Rendsburg, den2018

Osterrönfeld, den2018

.....
Kreis Rendsburg-Eckernförde

.....
Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung

ENTWURF